



**Titel: Satzung der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen
 (Stand Nov.2025)**

Seite 1 / 12

ist der anerkannte Jugendverband der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Dennoch handelt die GJN unabhängig und selbstständig und übt dort Kritik, wo es nötig ist. Die GJN ist ein Ort der politischen Bildung, des Austauschs, konkreter Aktionen, vielfältigen Engagements und der individuell-freien Entfaltung und Entwicklung. Ziele, die die GJN im Rahmen ihrer Bildungsarbeit und Diskussionen erarbeitet, trägt sie in Debatten in der GRÜNEN JUGEND, der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den gesellschaftlichen Diskurs. Die GJN leistet so einen Beitrag zu einer gerechten, demokratischen und befreiten Gesellschaft. Die Grundlage dafür sind ihrer Basismitglieder und Kreisverbände als lokale Akteur*innen. Den Verband eint die Überzeugung, dass jeder Mensch frei und gleich an Würde und Rechten ist. Nationalismus, Antisemitismus, Antiziganismus, Ableismus, Rassismus, Frauen- und LGBTIQ-Feindlichkeit und andere Formen der Ungleichheitsideologien stehen der Entfaltung der Menschen und den Versprechen von Freiheit und Gleichheit im Weg. Dem fossilen Kapitalismus stellt sich die GJN entgegen, um die Existenz des Menschen, der Tier- und Pflanzenwelt und guter Lebensverhältnisse zu erhalten. Für diese Ziele kämpft die GJN gemeinsam mit linken Akteur*innen und demokratischen sowie menschenrechtsorientierten Strukturen zusammen.

§1 Name, Sitz und Zweck der Organisation

(1) Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Niedersachsen. Die Kurzbezeichnung lautet GJN.

(2) Der Tätigkeitsbereich der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen erstreckt sich auf das Land Niedersachsen. Sie ist der niedersächsische Landesverband der GRÜNEN JUGEND Bundesverband. Ihr Sitz ist am Ort der Landesgeschäftsstelle.

(3) Die GRÜNE JUGEND Niedersachsen ist die selbstständige, politische Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesverband Niedersachsen.

§2 Gliederung und Aufbau

(1) Die GRÜNE JUGEND Niedersachsen gliedert sich in Kreisverbände, die in der Regel

das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt umfassen. Sie müssen in jedem Fall vollständig im Gebiet des Bundeslandes Niedersachsen liegen. Für Gebiete, in denen kein eigener Kreisverband besteht, legt der Landesverband durch Beschluss der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung einen Kreisverband fest, dem die Mitglieder angehören. Die Landesmitgliederversammlung kann mit absoluter Mehrheit gebietliche Neuordnungen beschließen und entscheidet über Gebietsstreitigkeiten. Jeder Gebietsverband der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen ist einem Gebietsverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugeordnet, jedoch politisch selbstständig. Gebietsverbände der Grünen Jugend können die Grüne Jugend in mehreren Gebietsverbänden von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vertreten, wenn dem entsprechenden Gebietsverband kein Gebietsverband der Grünen

Jugend auf gleicher Ebene zugeordnet ist.

(2) Die Kreisverbände der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen haben Programm- und Satzungsautonomie.

(3) Kreisverbände müssen eine Satzung und einen Vorstand haben. Die Satzung darf der Landessatzung nicht widersprechen.

(4) Über die Anerkennung von Kreisverbände entscheidet die Landesmitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit. Der Landesvorstand kann Kreisverbände bis zur nächsten Landesmitgliederversammlung vorläufig anerkennen.

(5) Ortsgruppen

a) Innerhalb dieser Kreisverbände können sich Ortsgruppen gründen. Diese sind den jeweiligen Kreisverbänden untergeordnet.

b) Sie müssen sich eine Satzung geben und können einen Vorstand wählen, wobei mindestens eine feste Ansprechperson bestehen muss. Näheres regelt die Kreisverbandssatzung.

c) Die Ortsgruppen sind nur auf dem Gebiet der jeweiligen Kommune tätig.

d) Die Ortsgruppen und der Kreisverband vor Ort können eigenständig in der Satzung regeln, wie die Ortsgruppe mit einbezogen wird.

e) Die Finanzen der Ortsgruppe werden vom Kreisverband verwaltet.

§3 Mitgliedschaft

§ 3a Fördermitgliedschaft

1. Eine Fördermitgliedschaft in der Grünen Jugend Niedersachsen ist für jede natürliche Person, welche dieser nahesteht, möglich.

2. Fördermitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

3. Die Fördermitgliedschaft wird durch einen Aufnahmeantrag in Textform beantragt und bei positivem Entscheid des Landesvorstands vollzogen.

4. Die Fördermitgliedschaft endet durch den Tod, den Austritt oder die Entscheidung des Landesvorstands analog zu § 3 Abs. 7 über den Ausschluss.

(1) Mitglied der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen kann jede natürliche Person sein, die

nicht älter als 27 Jahre alt ist und sich zu den Zielen der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen bekennt. Näheres wird durch die Bundessatzung geregelt.

(2) Die Mitglieder der GRÜNEN JUGEND zahlen einen Mindestjahresbeitrag. Näheres regelt

die Finanzordnung des Bundesverbandes. Über die Beitragshöhe entscheidet die

Mitgliederversammlung des Bundesverbandes, wobei die Landesmitgliederversammlung die Höhe des Landesanteils optional regeln kann. Bei Mitgliedern, die gleichzeitig

Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind, ist der Mitgliedsbeitrag der GRÜNEN JUGEND im Beitrag an die Partei enthalten.

(3) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen politischen Organisation

ist zulässig, sofern es sich nicht um eine zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN konkurrierende Partei oder deren Jugendorganisationen oder parteinahe Jugendorganisationen handelt. Die Mitgliedschaft im Bundesverband GRÜNE JUGEND und in einer faschistischen Organisation schließen einander aus.

(4) Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen sind zugleich Mitglied der GRÜNEN JUGEND Bundesverband.

(5) Der Eintritt in die GRÜNE JUGEND ist wahlweise beim Bundesverband oder beim Landesverband möglich. Der Landesvorstand hat das Recht die Aufnahme abzulehnen. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann der*die Bewerber*in bei der Landesmitgliederversammlung Einspruch einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet. Gegen die Entscheidung der Landesmitgliederversammlung kann beim Bundesschiedsgericht Einspruch eingelegt werden. Das Bundesschiedsgericht ist in Fragen der Mitgliedschaft letzte Berufungsinstanz. Die Zurückweisung durch den Landesvorstand ist der*dem Bewerber*in gegenüber schriftlich zu begründen. Bei Nichtzurückweisung des Antrags beginnt die Mitgliedschaft rückwirkend zum Zeitpunkt der Antragsstellung.

(6) Die Mitgliedschaft endet am 28. Geburtstag, durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist gegenüber dem Landesverband in Textform zu erklären. Näheres regelt die Bundessatzung.

(7) Gegen ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen verstößt und dem Verband damit schweren Schaden zufügt, kann jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen vor dem Bundesschiedsgericht den Ausschluss beantragen.

§4 Organe

Die Organe des Landesverbandes sind

1. die Landesmitgliederversammlung als oberstes Organ,
2. der Landesvorstand,
3. die Landesarbeitskreise.

§5 Landesmitgliederversammlung

(1) Die Landesmitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Landesverbandes. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen.

(2) Die Landesmitgliederversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Sie wird vom Landesvorstand mit einer Ladungsfrist von 6 Wochen unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann per E-Mail oder auf postalischem Weg erfolgen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Frist auf drei Wochen

verkürzt werden. Die Landesmitgliederversammlung wird beschlussunfähig, wenn auf Verlangen eines Mitglieds festgestellt wird, dass im Versammlungsraum weniger als 10 oder weniger als ein Drittel der stimmberechtigten in die Teilnahmelisten eingetragenen Mitglieder anwesend sind. Wenn die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird, ist die Landesmitgliederversammlung unverzüglich zu beenden oder zu unterbrechen, bis die Beschlussfähigkeit wiederhergestellt ist.

(3) Die Mitgliederversammlung:

1. bestimmt die Ziele und Grundsätze für die politische und organisatorische Arbeit des Landesverbandes,
2. legt den Haushalt fest,
3. fasst Beschlüsse zu Resolutionen und inhaltlichen Anträgen. Inhaltliche Anträge umfassen Beschlusslagen, die langfristige Grundpositionen festschreiben. Resolutionen umfassen z. B. Solidaritätserklärungen und kurzfristige Positionen zu Sachverhalten, die sich von unserer Beschlusslage ableiten und diese nicht erweitern.
4. erkennt Kreisverbände an,
5. wählt und entlastet den Landesvorstand,
6. nimmt seine Berichte entgegen,
7. beschließt über die Einrichtung und Auflösung von Landesarbeitskreisen
8. wählt 2 Rechnungsprüfer*innen für 2 Jahre und die*den Delegierte*n für den GRÜNE JUGEND Bundesfinanzausschuss. Im Falle einer Absage oder eines Austritts können Rechnungsprüfer*innen und Delegierte für den GRÜNE JUGEND Bundesfinanzausschuss bei der nächsten ordentlichen Landesmitgliederversammlung nachgewählt werden. Sollte dies erst die zweite ordentliche Landesmitgliederversammlung sein, kann der Landesvorstand eine Person bestimmen;
9. vergibt ein Votum für eine*n Kandidat*in der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen für den Parteirat von Bündnis 90/Die Grünen Niedersachsen,
10. beschließt und ändert die Satzung, Ordnungen und Statute.

(4) Antragsberechtigt an die Landesmitgliederversammlung sind:

1. Jedes Mitglied, allein oder in Gruppen,
2. jedes Organ des Landesverbandes nach § 4 dieser Satzung,
3. jedes Organ der Kreisverbände.

(5) Eine außerordentliche Landesmitgliederversammlung ist einzuberufen auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder des Landesverbandes.

(6) Näheres regelt die Geschäftsordnung der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen, die mit absoluter Mehrheit beschlossen und geändert wird.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll samt den Beschlüssen ist den Mitgliedern vier Wochen nach der Mitgliederversammlung

zugänglich zu machen und wird auf der kommenden Mitgliederversammlung beschlossen. Änderungswünsche werden in Form eines Änderungsantrages eingebracht.

§6 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung. Er vertritt den Landesverband nach außen und zur Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

(2) Der Landesvorstand besteht aus einem geschäftsführenden Vorstand und bis zu fünf Beisitzer*innen. Der geschäftsführende Vorstand, besteht aus zwei Sprecher*innen, einer*einem Schatzmeister*in und einer*einem politischen Geschäftsführer*in. Die Ämter werden in der oben aufgeführten Reihenfolge gewählt. Die Sprecher*innenposten, der geschäftsführende Vorstand, sowie der gesamte Vorstand sind quotiert zu besetzen.

(3) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der seine politische und organisatorische Aufgabenverteilung festgelegt wird. Die Aufgabenverteilung muss bekannt gemacht werden. Die Mitglieder des Landesvorstandes sollen aus allen Regionen Niedersachsen kommen. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Landesvorstand wird von der zweiten ordentlichen Landesmitgliederversammlung eines Jahres für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Amtszeit endet für alle Mitglieder – auch für Nachgewählte – mit der zweiten ordentlichen Landesmitgliederversammlung im darauffolgenden Jahr oder durch Abwahl. Der Landesvorstand ist der Landesmitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

(4a) Wiederwahl in den Landesvorstand in Folge ist dreimal, in dasselbe Amt nur einmal möglich. Im geschäftsführenden Vorstand nur einmal, im Beisitz zweimal möglich. Halbjährige Amtszeiten werden bei der Wiederwahlregelung nicht berücksichtigt. Die Mitgliedschaft einer Person im Landesvorstand darf vier Jahre nicht überschreiten.

(5) Mitglied im Landesvorstand kann nicht werden, wer:

- Mitglied im Vorstand der GRÜNEN JUGEND Bundesverband ist
- Mitglied im Landesvorstand Niedersachsen oder im Bundesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Mandatsträger*in im niedersächsischen Landtag, im Bundestag oder Europaparlament ist
 - in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNE JUGEND Niedersachsen steht.
- (6) Die Abwahl von Mitgliedern des Landesvorstandes – auch die kollektive Abwahl – ist auf Antrag durch die Landesmitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der Anwesenden möglich, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages.
- (7) Der Landesvorstand richtet für organisatorische Arbeiten eine Landesgeschäftsstelle ein. Hierfür stellt der Landesvorstand eine*n Landesgeschäftsführer*in und eventuell weitere Angestellte ein.
- (8) Der Landesvorstand kann bei Ausscheiden aus der GRÜNEN JUGEND oder Absage der Delegierten oder Wechsel des GJ-Landesverbands des*der Delegierten oder Erhöhung der Anzahl an Delegierten der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen für den Länderrat Ersatzdelegierte für die GRÜNE JUGEND Niedersachsen bestimmen.
- (9) Der Landesvorstand tagt wöchentlich, sofern nicht von diesem für einzelne Tagesordnungspunkte anders beschlossen. Sitzungstermine und Tagesordnung werden den GJN-Mitgliedern 3 Tage vorher zugänglich gemacht. Protokolle müssen auf der nächsten Landesvorstandssitzung beschlossen werden und dann innerhalb einer Woche den Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

§7 Landesarbeitskreise

- (1) In den Landesarbeitskreisen (LAKs) der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen können sich die Mitglieder zusammenschließen und dort an spezifischen Projekten arbeiten. Die Errichtung eines LAKs muss bei der Landesmitgliederversammlung beantragt und mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Die LAKs müssen eine Koordination wählen, diese muss quotiert besetzt werden.
- (3) Die LAKs treffen sich in der Regel in regelmäßigen Abständen. Sollten Präsenzveranstaltungen stattfinden, werden den LAKs dafür in Absprache mit dem Landesvorstand die benötigten finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt und Fahrtkosten gemäß der Erstattungsordnung übernommen, soweit dies dem Haushalt nach möglich ist.
- (4) Bei der ersten Landesmitgliederversammlung im Jahr sollen die LAKs der Landesmitgliederversammlung über ihre Arbeit berichten.
- (5) Eine vorläufige Anerkennung durch den LaVo ist möglich.
- (6) Arbeitskreise werden für die Dauer von einem Jahr eingesetzt, ein Fortbestehen kann von der Landesmitgliederversammlung beschlossen werden.

§7a FLINTA*Rat:

- (1) Der FLINTA*Rat (F*R) ist ein beschlussfassendes Gremium. Die Beschlüsse

dürfen

weder der Satzung der Grünen Jugend Niedersachsen widersprechen noch der Bundessatzung. Genauso dürfen die Beschlüsse nicht aktuell gültigen Beschlusslagen widersprechen.

(2) Der F*R besteht aus allen Mitgliedern der Grünen Jugend Niedersachsen, welche sich als FLINTA* (Frauen, Lesben, Inter, Nichtbinär, Trans oder Agender) identifizieren.

(3) Der F*R kann über inhaltliche Anträge abstimmen, diese Anträge müssen zumindest

mittelbar Themen behandeln, die eine FLINTA* Perspektive notwendig machen.

(4) Der F*R kann sowohl in Präsenz, wie auch online tagen. Mindestens einmal im Jahr hat der F*R stattzufinden, wobei es mindestens eine Präsenzveranstaltung geben sollte.

(5) Für den F*R muss mindestens 2 Wochen vorher mit einer vorläufigen Tagesordnung eingeladen werden.

(6) Beschlussfähig ist der F*R wenn frist- und formgerecht eingeladen wurde und mindestens 10 FLINTA*-Personen aus 3 verschiedenen Kreisverbände anwesend sind. Alle weiteren Regelungen der Ausgestaltungen des F*R sind auf der ersten Sitzung des F*Rs zu beschließen und als Satzungsänderungsantrag der folgenden LMV vorzulegen.

(7) Der F*R gibt sich eine Geschäftsordnung.

(8) Die Wahlordnung greift unverändert.

§8 Arbeitsbereiche

(1) Zur Bearbeitung dauerhafter Aufgaben, Aufgaben aus dem Arbeitsprogramm, anderen

Aufgaben oder einzelnen Projekten, wie einem Wahlkampf, können vom Landesvorstand

Arbeitsbereiche gebildet werden. Arbeitsbereiche bestehen aus Vorstandsmitgliedern und weiteren Basismitgliedern, die vom Vorstand benannt werden. Die Mitglieder der Arbeitsbereiche sind, wenn nicht anders bestimmt, für ein Jahr eingesetzt.

(2) Die Einrichtung und Benennung der weiteren Mitglieder eines Arbeitsbereiches, der

nicht für ein zeitlich begrenztes Projekt gebildet wird, muss von der Landesmitgliederversammlung beschlossen werden.

(3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können die Einrichtung eines Arbeitsbereiches vorsehen. Ein solcher Beschluss kann die näheren Bestimmungen über Zusammensetzung des Arbeitsbereiches treffen, wie unter anderem, dass einige oder alle weiteren Mitglieder von der Mitgliederversammlung benannt werden.

(4) Über die Arbeit der Arbeitsbereiche legt der Landesvorstand der

Mitgliederversamm-

lung Rechenschaft ab.

(5) Die Mitarbeit in den Arbeitsbereichen steht allen Mitgliedern zu. Jedes Mitglied kann sich um die Mitarbeit in den Arbeitsbereichen bewerben. Die Arbeitsbereiche werden mitgliederöffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibung muss mindestens eine Beschreibung der Aufgaben des Arbeitsbereichs, die Bewerbungsfrist, die Auswahlkriterien nach §9 (6) und (7), die angestrebte Größe und Informationen über den Inhalt von Bewerbungen enthalten. Die Ausschreibung muss mit einer Bewerbungsfrist von 14 Tagen (nicht Werktagen) ausgeschrieben werden.

(6) Bei der Besetzung ist auf Ausgewogenheit zu achten. Insbesondere auf eine ausgewogene Alters- und Geschlechterstruktur und die Mitarbeit von Basismitgliedern mit unterschiedlichen Erfahrungen und aus verschiedenen Regionen in Niedersachsen. Den Arbeitsbereichen dürfen maximal zur Hälfte männliche Mitglieder und ihnen mindestens zur Hälfte Frauen angehören. Inter- und Transpersonen sind männlichen Mitgliedern vorzuziehen. Strukturell benachteiligte Gruppen sollen besonders in die Arbeitsbereiche eingebunden werden.

(7) Ergänzend zu diesen Kriterien soll der Landesvorstand zu jeder Ausschreibung weitere Auswahlkriterien bezüglich der Aufgaben des jeweiligen Arbeitsbereiches festlegen. Sieht die Mitgliederversammlung in einem Beschluss die Einrichtung eines Arbeitsbereiches vor, kann sie ergänzende Auswahlkriterien beschließen.

(8) Die Bewerbungen sind vertraulich zu behandeln. (9) Der Landesvorstand ist über den Auswahlprozess berichtspflichtig. Er erstellt einen kurzen Bericht, aus dem die Anzahl der Bewerber*innen, die Namen der ernannten Mitglieder der Arbeitsbereiche und die der Auswahl zugrundeliegenden Kriterien hervorgehen und von jedem Mitglied des Landesverbandes eingesehen werden kann.

§8a Bildungsarbeit

(1) Für die GRÜNE JUGEND Niedersachsen stellt Bildungsarbeit im und für den Verband eine ihrer Hauptaufgaben dar. Dementsprechend verpflichtet sich die GRÜNE JUGEND Niedersachsen, ihr Bildungsprogramm möglichst allen zugänglich zu gestalten. Zur Gestaltung dieser Arbeit wird der dauerhafte Arbeitsbereich Bildungsarbeit in Form des Bildungsteams gebildet.

(2) Dieser Arbeitsbereich setzt sich aus zwei Mitgliedern des Landesvorstands und vier weiteren, von der Mitgliederversammlung gewählten Basismitgliedern zusammen. Es können weitere Mitglieder als beratende Mitglieder kooptiert werden.

(3) Die Basismitglieder werden jedes Jahr von der zweiten ordentlichen Mitgliederver-

sammlung auf Vorschlag des Landesvorstands gewählt. Der Vorschlag umfasst alle vorgeschlagenen Basismitglieder. Dementsprechend wird nicht über Einzelpersonen, sondern über den Vorschlag abgestimmt.

(4) Der Arbeitsbereich ist gemeinsam mit dem Landesvorstand für die Planung, Evaluierung, Weiterentwicklung und Durchführung der Bildungsarbeit der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen zuständig.

§8b Frauenförderung und Geschlechterstrategie

(1) Frauenförderung und Geschlechterstrategie ist für die GRÜNE JUGEND Niedersachsen ein zentrales Querschnittsthema im Verband. Dementsprechend wird der dauerhafte

Arbeitsbereich Frauenförderung und Geschlechterstrategie in Form des Teams für Frauenförderung- und Geschlechterstrategie gebildet.

(2) Dem Arbeitsbereich für Frauenförderung- und Geschlechterstrategie gehören ein Mit-

glied des Landesvorstandes und drei von der Mitgliederversammlung bestätigte Basis-

mitglieder an. Es können weitere Landesvorstandsmitglieder dazukommen.

(3) Die Basismitglieder werden jedes Jahr von der zweiten ordentlichen Mitgliederver-

sammlung auf Vorschlag des Landesvorstands gewählt. Der Vorschlag umfasst alle vor-

geschlagenen Basismitglieder. Dementsprechend wird nicht über Einzelpersonen, sondern über den Vorschlag abgestimmt.

(4) Der Arbeitsbereich arbeitet gemeinsam mit dem Landesvorstand an der Ausarbeitung,

Planung und Umsetzung der Geschlechterstrategie, sowie der Konzeption, Durchführung und Implementierung von Fördermaßnahmen für Frauen, inter*, trans*

und genderqueeren Personen. Der Arbeitsbereich unterstützt Gremien und Gliederungen der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen bei der Umsetzung von Fördermaßnahmen und der breiten Implementierung der Strategie.

§8c Öffentlichkeitsarbeit

(1) Unsere Öffentlichkeitsarbeit ist für die GRÜNE JUGEND Niedersachsen von besonderer Bedeutung für einen professionellen Auftritt von Landes- aber auch von Kreisver-

bände-Ebene auf verschiedenen Plattformen und in der Öffentlichkeit.

Dementsprechend wird der dauerhafte Arbeitsbereich für Öffentlichkeitsarbeit in Form eines Teams gebildet.

(2) Dem Arbeitsbereich für Öffentlichkeitsarbeit gehören die Sprecher*innen, ein*e Beisitzer*in als Koordination und mindestens 4 von der Mitgliederversammlung gewählte

Basismitglieder. Es können weitere Landesvorstandsmitglieder dazukommen.

(3) Die Basismitglieder werden jedes Jahr von der zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung

auf Vorschlag des Landesvorstands gewählt. Der Vorschlag umfasst alle vorgeschlagenen Basismitglieder.

Dementsprechend wird nicht über Einzelpersonen, sondern über den Vorschlag abgestimmt.

(4) Der Arbeitsbereich arbeitet gemeinsam mit dem Landesvorstand an der Ausarbeitung,

Planung und Umsetzung der Öffentlichkeitsarbeitsstrategie, sowie der Konzeption, Durchführung und Implementierung von neuen Formaten über Social Media. Der Arbeitsbereich

unterstützt Gremien und Gliederungen der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen bei der Umsetzung ihrer Öffentlichkeitsarbeit.

§9 FLINTA*statut

(1) Das Genderstatut der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen, und alle darin enthaltenen Regelungen, unter anderem zur Quotierung, haben Satzungsrang.

§10 Wahlen

(1) Wahlen sind grundsätzlich geheim und nach den allgemeinen Wahlgrundsätzen durchzuführen. Näheres regelt eine Wahlordnung, die von der Mitgliederversammlung

beschlossen wird und Teil dieser Satzung ist.

(2) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen mit der Stimmkarte. Auf Antrag eines Mitglieds

wird eine Abstimmung geheim durchgeführt, wenn dieser Antrag den in der Geschäftsordnung der Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen

festgelegten Bestimmungen entspricht. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als angenommen.

(3) Personenwahlen finden geheim statt. Das gilt nicht für Vorschläge zu den Arbeitsbereichen.

§11 Satzungs-, Ordnungs- und Statutsänderungen

Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben werden, wenn dies auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung fristgerecht angekündigt wurde. Satzungsänderungsanträge müssen sieben Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht sein.

Änderungsanträge zu die-

sen Anträgen haben eine Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung.

(1) Die Satzung der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen gilt 2 Wochen nach Beschlussfas-

453 sung oder Beschlussfassung der Änderung.

454 (2) Die Ordnungen und Statute der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen gelten mit
455 Beschlussfassung oder Beschlussfassung der Änderung.

456 **§12 Auflösung**

457 (1) Zur Auflösung der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen muss eine Urabstimmung durch-
458 geführt werden. Für die Auflösung ist eine 2/3 Mehrheit notwendig.

459 (2) Bei der Auflösung fällt das Restvermögen der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen an
460 den Landesverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit der Auflage, es für
461 jugendpolitische Zwecke zu verwenden.

462 **§13 Schlussbestimmung**

463 Die Satzung der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen wurde erstmalig am 15.04.1994
464 beschlossen. Die Neufassung der Satzung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch
465 die Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen am 16.11.2025 in
466 Goslar in Kraft.